

Regierungsvorlage
November 2024

zu Zl. 01-VD-LG-15860/2024-23

**Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Landessymbolegesetz geändert wird
Textgegenüberstellung**

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

**Artikel I
Änderung des Kärntner Landessymbolegesetzes**

Gesetz vom 19. Dezember 2002, mit dem ein Kärntner Landessymbolegesetz erlassen und das Kärntner Wappengesetz und das Gesetz über die Kärntner Landeshymne aufgehoben werden

Das Kärntner Landessymbolegesetz – K-LSG 2002, LGBI. Nr. 12/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 85/2003, wird wie folgt geändert:

StF: LGBI Nr 12/2003

Änderung

LGBI Nr 85/2013

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt - Landesfarben und Landesflagge

§ 1 Landesfarben

§ 2 Landesflagge

2. Abschnitt - Landeswappen

§ 3 Definitionen - Führung, Verwendung

§ 4 Aussehen

§ 5 Recht zur Führung des Wappens

§ 6 Behördliche Verleihung

- § 7 Berechtigungsumfang
- § 8 Unübertragbarkeit, Widerruf
- § 9 Untersagung bei unbefugter Führung
- § 10 Verwendung des Kärntner Landeswappens
- 3. Abschnitt - Landessiegel
- § 11 Aussehen
- § 12 Recht zur Führung und Verwendung
- 4. Abschnitt - Kärntner Landeshymne
- § 13 Kärntner Heimatlied
- 5. Abschnitt - Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen
- § 14 Verwaltungsübertretungen
- § 15 Verfall
- § 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 5

Recht zur Führung des Wappens

(1) Das Recht zur Führung des Kärntner Landeswappens oder einzelner Teile des Wappens steht zu

- a) der Landesregierung und ihren Mitgliedern und den Präsidenten des Landtages im Rahmen ihrer Funktionen;
- b) den Behörden, Ämtern und Anstalten des Landes Kärnten sowie dem Landtagsamt und dem Landesrechnungshof;
- c) jenen physischen oder juristischen Personen, die auf Grund eines Landesgesetzes oder auf Grund einer Berechtigung nach § 6 dieses Gesetzes hierzu befugt sind.

(2) Mit Ausnahme der in Abs 1 angeführten Fälle ist die Führung des Kärntner Landeswappens oder von Teilen hiervon, in welcher Art auch immer, verboten. Unter dieses Verbot fällt auch jede Führung des Kärntner Landeswappens oder einzelner seiner Teile in einer ähnlichen, wenn auch geänderten Form.

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag „§ 15 Verfall“ die Einträge „§ 15a Befreiung von der Entrichtung landesgesetzlich geregelter Abgaben“, „§ 15b Sprachliche Gleichbehandlung“ und „§ 15c Verweisungen“ eingefügt.

2. In § 5 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „physischen oder juristischen Personen“ durch die Wortfolge „physischen oder juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften“ ersetzt.

§ 6

Behördliche Verleihung

Das Recht zur Führung des Kärntner Landeswappens oder einzelner Teile des Wappens darf von der Landesregierung als Auszeichnung physischen oder juristischen Personen auf Antrag erteilt werden, die

- a) durch ihre Tätigkeit die Interessen des Landes, insbesondere auf den Gebieten der Kultur, der Bildung, der Volkstumspflege, des Sports, der Gesundheit, der Sicherheit und der Wirtschaft, in besonderem Maße fördern und
- b) die Gewähr dafür bieten, dass sie das Kärntner Landeswappen in Ehren führen.

§ 7

Berechtigungsumfang

(1) In der Erteilung des Rechtes zur Führung des Kärntner Landeswappens ist der Umfang des verliehenen Rechtes zu umschreiben.

(2) Die Führung des Kärntner Landeswappens oder einzelner Teile des Wappens auf Grund einer Verleihung nach § 6 darf durch die hierzu Berechtigten

- a) nur im bewilligten Umfang,
- b) in der in der Anlage 1 zu diesem Gesetz bildlich dargestellten heraldisch richtigen Form - wenn es mehrfarbig geführt wird, in den in der Anlage verwendeten Farben - sowie
- c) nicht in Form eines Rundsiegels erfolgen.

3. Im Einleitungsteil des § 6 wird die Wortfolge „physischen oder juristischen Personen“ durch die Wortfolge „physischen oder juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften“ ersetzt.

4. § 7 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

(3) Soweit dies für die Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist, ist die Landesregierung ermächtigt, personenbezogene Daten des Antragstellers automationsunterstützt zu verarbeiten. Hierzu zählen insbesondere Familienname, Vorname und ehemalige Namen, Geburtsdatum, Kontaktdaten sowie sonstige in den persönlichen Umständen des Antragstellers gelegene Tatsachen, die für die Aufgabenbesorgung wesentlich sind, insbesondere Daten nach Abs. 4 lit. a bis f.

(4) Die Landesregierung ist zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers und zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 6 lit. a und b sowie nach § 8 Abs. 3 zur Abfrage der erforderlichen Daten nach Abs. 3 und Abs. 4 lit. a bis f aus nachstehenden elektronischen Registern eines Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs befugt, soweit die Rechtsvorschriften betreffend

diese Register hierzu ermächtigen:

- a) Zentrales Melderegister: Familienname, Vorname, Geburtsdaten, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz;
- b) Insolvenzdatei: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren;
- c) Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister für sonstige Betroffene und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
- e) Gewerbeinformationssystem Austria (GISA): Familienname, Vorname und Geburtsdatum des Gewerbeinhabers oder Geschäftsführers sowie die Funktion, in der dieser tätig wird, die genaue Bezeichnung des Gewerbes, der Standort der Gewerbeberechtigung und die Standorte weiterer Betriebsstätten, Firma, Firmenbuchnummer, Datum des Entstehens und der Endigung der Gewerbeberechtigung;
- f) Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968.

(5) Soweit Daten nach Abs. 4 aus Registern eines Verantwortlichen des öffentlichen Bereiches ermittelt werden können, besteht keine Pflicht zur Vorlage eines Nachweises.

(6) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung nach Abs. 4 kann im Wege der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.

§ 8

Unübertragbarkeit, Widerruf

(1) Das Recht zur Führung des Kärntner Landeswappens ist nicht übertragbar.

(2) Das nach § 6 verliehene Recht zur Führung des Kärntner Landeswappens oder einzelner Teile des Wappens erlischt bei physischen Personen mit dem Tod und bei juristischen Personen mit ihrem Untergang.

(3) Erteilte Berechtigungen nach § 6 sind von der Landesregierung zu widerrufen,

5. In § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „bei juristischen Personen“ durch die Wortfolge „bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften“ ersetzt.

wenn

- a) die Voraussetzungen, unter denen das Recht erteilt wurde, weggefallen sind;
- b) eine missbräuchliche Führung zu befürchten ist;
- c) die Führung abweichend von der verliehenen Berechtigung erfolgt oder
- d) über das Vermögen des Berechtigten das Konkurs- oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder wenn ein Konkursantrag wegen mangelnder Deckung der Kosten des Verfahrens abgewiesen wird.

6. In § 8 Abs. 3 werden die lit. c und d durch folgende lit. c bis f ersetzt:

- c) die Führung abweichend von der verliehenen Berechtigung erfolgt,
- d) über das Vermögen des Berechtigten ein Insolvenzverfahren (Sanierungs- oder Konkursverfahren) eröffnet wird, oder wenn ein Konkursantrag wegen mangelnder Deckung der Kosten des Verfahrens abgewiesen wird,
- e) bei einer natürlichen Person, wenn Umstände eintreten, nach denen sie vom allgemeinen Wahlrecht zum Kärntner Landtag ausgeschlossen wäre oder
- f) bei einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft mit der Verlegung ihres Sitzes in ein anderes Bundesland oder ins Ausland.

§ 15

Verfall

(1) Bewegliche Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, können von der Bezirksverwaltungsbehörde für verfallen erklärt werden.

(2) Bei unbefugter Führung des Kärntner Landeswappens oder bei unwürdiger oder das Ansehen des Landes herabwürdigender Verwendung des Kärntner Landeswappens können bewegliche Gegenstände für verfallen erklärt werden, die das Kärntner Landeswappen aufweisen oder zur Herstellung des Kärntner Landeswappens bestimmt waren, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint.

(3) Lässt sich der gesetzmäßige Zustand durch Entfernung des Wappens oder sonst durch Änderung des Gegenstandes herstellen, tritt an die Stelle des Verfalls eine entsprechende Anordnung.

7. Nach § 15 werden folgende § 15a, § 15b und § 15c eingefügt:

§ 15a

Befreiung von der Entrichtung landesgesetzlich geregelter Abgaben

In den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind keine landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

§ 15b

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit sich die in diesem Gesetz verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für alle Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen kann die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet werden.

§ 15c

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die betreffenden Landesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

- a) Unternehmensserviceportalgesetz – USPG, BGBl. I Nr. 52/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2021;
- b) Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 223/2022.